



**Stiftung
Endometriose
Forschung**

SATZUNG

der

„Stiftung Endometriose-Forschung“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Endometriose-Forschung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 2) Sitz der Stiftung ist in Kiel.
- 3) Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- 1) Aufgabe der Stiftung ist es, das Bewußtsein und die Erkenntnis über Diagnose und Therapie von Endometriose zu fördern, dies insbesondere durch Forschung, Fortbildung der Ärzteschaft und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- 1) Das Stiftungskapital beträgt DM 50.000,--. Weitere Teilbeträge von jährlich DM 10.000,-- (insgesamt DM 50.000,--) werden innerhalb von 5 Jahren nach Gründung der Stiftung von der Stifterin zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus weiteren Zuwendungen der Stifterin sowie aus Zuwendungen Dritter.
- 3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Es darf nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, der Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.
- 4) Für den Fall des Erlöschens der Stiftung oder deren Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung dem Roten Kreuz Schleswig-Holstein zu.

§ 4

- 1) Dem Vorstand gehören 5 namhafte Persönlichkeiten aus der Medizin, die jeweils für die Dauer von 4 Jahren berufen werden, an.

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. Prof. Dr. med. A. E. Schindler, emer. Direktor der Abteilung für Gynäkologie, Zentrum für Frauenheilkunde im Universitätsklinikum Essen
2. Prof. Dr. med. Dr. h.c. K.-W. Scheppe, Leiter des Endometriosezentrums Ammerland, Frauenklinik Ammerland Klinik GmbH, Westerstede
3. Dr. med. Klaus Bühler Gemeinschaftspraxis und IVF-Zentrums Langenhagen
4. Dr. med. Martin Sillem, Chefarzt der Frauenklinik Kreiskrankenhaus Emmendingen
5. Prof. Dr. med. Ludwig Kiesel, Direktor der Universitäts-Frauenklinik Münster

- 2) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit durch den Restvorstand bis zum Auslaufen des jeweiligen 4-Jahreszyklus gewählt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- 4) Der Vorstand regelt die Geschäftsordnung gemäß § 7.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind ersetzt werden.
- 6) Eine Abberufung der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit findet nicht statt.

§ 5

Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 (sieben) Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt; es hat den Beratungspunkt anzugeben.
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch gegeben, wenn 2 Mitglieder anwesend sind und die anderen Mitglieder sich durch schriftliche Vollmacht von einem der anwesenden Mitglieder vertreten lassen.
- 4) Alle Mitglieder können sich bei Beschlußfassung durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- 5) Beschlüsse, über die eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung der Stiftung müssen einstimmig gefaßt werden.
- 6) Beschlüsse, welche nicht eine Satzungsänderung oder Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

§ 6

Beirat

- 1) Dem Vorstand kann ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite stehen, dessen Mitglieder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder berufen werden. Der Beirat hat keine Organstellung. Für den Fall, daß ein Beirat berufen werden soll, gilt folgendes:
Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- 2) Der Vorstand hat den wissenschaftlichen Beirat über zu bewilligende Förderungsmittel zu hören.
- 3) Der Sprecher des Beirats wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, wenn über Voten des Beirats verhandelt wird oder wissenschaftliche Fragen erörtert werden, die satzungsmäßig der Mithilfe des Beirats bedürfen.
- 4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Geschäftsordnung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand natürliche Personen beauftragen, deren Tätigkeit eine Geschäftsordnung regelt.

§ 8

Vertretung der Stiftung/Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er wird seinerseits vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

§ 9

Satzungsänderung

- 1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- 2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- 2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- 3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- 4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

Stiftung Endometriose-Forschung